



Zürich, 13. September 2018

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 11. September 2018 (Geschäfts-Nr. DG180102)

Stationäre Massnahme wegen Tötung und Freiheitsstrafe wegen Schändung der Leiche

Das Bezirksgericht Zürich ordnet für einen Mann, der seine Mitbewohnerin erwürgte und die Leiche schändete, eine stationäre Massnahme an. Für die Schändung der Leiche wird er zudem mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten bestraft.

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, am 20. September 2016 seine Mitbewohnerin in der Wohnung erwürgt und den Leichnam geschändet zu haben. Der Beschuldigte ist teilweise geständig.

Das Gericht urteilt, dass das Verhalten des Beschuldigten den Tatbestand der vorsätzlichen Tötung und der Störung des Totenfriedens erfüllte. Objektiv wiegt sein Verschulden sehr schwer; sowohl die Vorgehensweise als auch das Motiv des Beschuldigten waren äusserst verwerflich. Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte an einer schweren psychischen Krankheit leidet und die Tat unter dem Einfluss dieser psychischen Störung verübte. Das Gericht kommt zum Schluss, dass der Beschuldigte die vorsätzliche Tötung im Zustand der vollständigen Schuldunfähigkeit beging. Bei der Schändung des Leichnams, die er etwas später beging, war er erheblich vermindert zurechnungsfähig.

Das Gericht bestraft den Beschuldigten für die Schändung mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten. Die Strafe wird aufgrund seiner Vorstrafen und der schlechten Prognose unbedingt ausgefällt. Da der Beschuldigte bei der Verübung der Tötung vollständig schuldunfähig war, kann für die Tötung keine Strafe ausgefällt werden; es wird aber eine stationäre therapeutische Massnahme für die Behandlung von psychischen Störungen angeordnet (Art. 59 StGB). Der Beschuldigte bleibt bis zum Antritt der stationären Massnahme in Sicherheitshaft.

Das Urteil wurde am 11. September 2018 gefällt und am 13. September 2018 schriftlich eröffnet. Es ist nicht rechtskräftig; es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.